



## Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

- Verantwortlicher im Sinne der DSGVO:  
Oberbürgermeisterin Barbara Bosch  
Marktplatz 22, 72764 Reutlingen  
E-Mail: [oberbuergemeisterin@reutlingen.de](mailto:oberbuergemeisterin@reutlingen.de)
- Kontaktdaten Datenschutzbeauftragte:  
Stadt Reutlingen  
Behördliche Datenschutzbeauftragte  
E-Mail: [datenschutz@reutlingen.de](mailto:datenschutz@reutlingen.de)

## Dienstleistungsbereich Meldewesen

- **Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten**  
Die Meldebehörde hat nach § 2 Absatz 1 BMG personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Die in den Melderegistern gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Meldebehörde genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Melderegisterauskünfte (§§ 44 ff. BMG) und Datenübermittlungen (§§ 33 ff. BMG) den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nicht-öffentlicher Stellen und Privatpersonen als auch öffentlicher Stellen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken (§ 2 Absatz 3 BMG). Zu bestimmten Anlässen erfolgen regelmäßige Datenübermittlungen (§§ 36, 43 BMG; 1. und 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung) an andere öffentliche Stellen sowie nach § 42 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Darüber hinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Bestimmung durch Bundes- oder Landesrecht, in dem die jeweiligen zugrunde liegenden Anlässe und Zwecke der Datenübermittlung, die Empfänger und die zu übermittelnden Daten benannt werden.
- **Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten**
  - a) Die Meldebehörde darf an andere öffentliche Stellen im Inland (siehe § 2 Bundesdatenschutzgesetz), öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und den Suchdienste aus dem Melderegister Daten übermitteln, oder Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Gemeinde) weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.
  - b) Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der

**Stadt Reutlingen (Zentrale)**  
Marktplatz 22  
72764 Reutlingen  
Telefon 07121/303-0  
Telefax 07121/303-444  
[www.reutlingen.de](http://www.reutlingen.de)  
[stadt@reutlingen.de](mailto:stadt@reutlingen.de)

**Bankverbindungen:**  
Kreissparkasse Reutlingen  
IBAN: DE27 6405 0000 0000 0004 88  
BIC: SOLADES1REU  
Volksbank Reutlingen  
IBAN: DE29 6409 0100 0101 6300 00  
BIC: VBRTDE6R  
Gläubiger-ID: DE97ZZZ00000032949

**Öffnungszeiten:**  
Mo. 8:00 - 12:30 Uhr  
Di. 8:00 - 12:30 Uhr  
Mi. 8:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr  
Do. 8:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr  
Fr. 8:00 - 13:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung  
Stadtbus: Alle Linien Haltestelle Stadtmittel

Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden kann. Über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen kann Privatpersonen und nicht-öffentlichen Stellen auf Antrag Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe (z.B. ein bestimmter Geburtsjahrgang) und über bestimmte personenbezogene Daten erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse festgestellt werden kann.

Ausländische Stellen außerhalb der Europäischen Union werden nicht-öffentlichen Stellen gleichgesetzt.

c) Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Meldedaten erhalten.

d) Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters- und Ehejubiläen die mit diesem besonderen Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten.

e) Adressbuchverlage dürfen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich einzelne abschließend aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten.

e) Der Wohnungseigentümer/ Wohnungsgeber hat einen Anspruch auf Auskunft über die in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner, soweit er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Er kann sich darüber hinaus durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die Person, deren Einzug er bestätigt hat, bei der Meldebehörde angemeldet hat.

f) An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft ist eine Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Voraussetzung für die Übermittlung innerhalb des EWR ist, dass die EWR-Staaten den Inhalt der Datenschutz-Grundverordnung übernehmen.

- **Dauer der Speicherung**

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden. Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Lösungsfristen.

## **Dienstleistungsbereich Ausweiswesen**

1. **Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten**

Ausstellen von Personalausweisen und Reisepässen, sowie die Pflege des Ausweisregisters nach dem Passgesetz (PassG) und dem Personalausweisgesetz (PAuswG). Pass- und Personalausweisbesitzer, die ihres Passes / Personalausweises verlustig geworden sind und der Anzeigepflicht nach den §§ 15 PaßG und 27 PAuswG nachkommen.

## **2. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten**

Passhersteller (Bundesdruckerei GmbH in Berlin nach § 6a PassG/ § 12 PAuswG), Personalausweis-/Passausstellende Kommunalverwaltungen.

Nur Personalausweise: Sperrlistenbetreiber / Bundesverwaltungsamt

Beschäftigte des Auftragnehmers KIVBF für die im Auftrag nach Artikel 28 DSGVO bestimmten Verarbeitungsvorgänge

Im Verlustfall: Datenstation Polizeidienststelle für die Ausschreibung des verlorenen Dokuments, Beschäftigte des Auftragnehmers KIVBF für die im Auftrag nach Artikel 28 DSGVO bestimmten Verarbeitungsvorgänge

## **3. Dauer der Speicherung**

Die von Ihnen erhobenen Daten werden bis nach Ablauf der Gültigkeit des Ausweisdokuments gespeichert und spätestens 5 Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer gelöscht. Es werden die Löschrufen des §14 BMG beachtet

### **Dienstleistungsbereich Bewohnerparken**

#### **1. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten**

Erteilung von Ausnahmegenehmigungen im Rahmen von Parkraumbewirtschaftungen in Bereichen mit geringen Parkmöglichkeiten. Es erfolgt die Erhebung und Speicherung von Daten für die Erstellung (=Nutzung der Daten) von Bewohnerparkausweisen, Besucherkarten und Sonderparkberechtigungen (Erfassung, Ausdruck, Ersatz- und Änderungsanträgen sowie Verlängerung) sowie Schwerbehindertenparkausweisen im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung nach der StVO. Insoweit dient das Verfahren der verwaltungstechnischen Umsetzung der gesetzlich bestimmten Möglichkeit zur Parkraumbewirtschaftung nach § 45 Abs. 2a der Straßenverkehrsordnung und Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der DS-GVO in Verbindung mit § 4 LDSG.

#### **2. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten**

Die Schnittstelle zum SAP/Kasse (DSS Schnittstellenbeschreibung für SAP PSM), Beschäftigte des Auftragsverarbeiters für die im Auftrag nach Artikel 28 DSGVO bestimmten Verarbeitungsvorgänge.

#### **3. Dauer der Speicherung**

Die von Ihnen erhobenen Daten werden für einen Zeitraum von 10 Jahren gespeichert und danach gelöscht.

### **Dienstleistungsbereich Reutlinger Gutscheineheft, BuT, Landesfamilienpass**

#### **1. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten**

Das Bürgeramt verarbeitet im Rahmen der Ausstellung des Reutlinger Gutscheineheftes, der Ausgabe von Mittagsverpflegung/Teilhabegutscheine im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets, sowie bei der Ausstellung des Landesfamilienpasses personenbezogene Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der DS-GVO in Verbindung mit § 4 LDSG.

#### **2. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten**

Mitarbeiter des Sozialamts im Rahmen der Abrechnung der BuT-Leistungen/der Gutscheine, Anbieter im Rahmen der Entgegennahme/Einlösung der BuT-Leistungen/Gutscheine.

#### **3. Dauer der Speicherung**

Die von Ihnen erhobenen Daten werden für einen Zeitraum von 3 Jahren

gespeichert und danach gelöscht.

### **Dienstleistungsbereich Fischereischeine**

1. **Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten**  
Das Bürgeramt verarbeitet im Rahmen der Ausstellung von Fischereischeinen nach den §§ 31 - 36 Fischereigesetz und den §§ 14 – 17 Landesfischereiverordnung personenbezogene Daten.
2. **Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten**  
Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht.
3. **Dauer der Speicherung**  
Die von Ihnen erhobenen Daten werden für einen Zeitraum von 15 Jahren gespeichert und danach gelöscht.

### **Dienstleistungsbereich Fundstelle**

1. **Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten**  
Das Bürgeramt verarbeitet im Rahmen der Erfassung und Verwaltung von Fund- und Verlustmeldungen nach § 965 - §986 BGB personenbezogene Daten.
2. **Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten**  
Polizei nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Informationsaustausch zwischen den Fundbehörden und der Polizei, GMS-Bentheimer Softwarehaus GmbH (automatisierte Auftragsverarbeitung, Eigentümer Fundbürosoftware), Kommunal- und Kreisverwaltungen, Konsulate und Botschaften.
3. **Dauer der Speicherung**  
Die von Ihnen erhobenen Daten werden für einen Zeitraum von 10 Jahren gespeichert und danach gelöscht.

### **Allgemeine Informationen:**

- **Betroffenenrechte**  
Sie haben ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).
- **Beschwerderecht**  
Sie haben das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. In Baden-Württemberg ist die zuständige Aufsichtsbehörde:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Königstraße 10a  
70173 Stuttgart  
Tel.: 0711/61 55 41- 0  
Fax: 0711/61 55 41-15  
E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de